Verband der Industriellen Energie- & Kraftwirtschaft
Energie für die Industrie

VIK-Stellungnahme

zum Entwurf des BMWi für eine

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

18.05.2018

Allgemein

Dem VIK wurde vom BMWi ein Entwurf für eine Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve mit der Möglichkeit einer Stellungnahme übermittelt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gern Gebrauch und haben folgende Anmerkungen:

§ 3 Verhältnis zu den Strommärkten, Anschlussverwendung Abs.4

Die Anschlussverwendung von regelbaren Lasten in den Strommärkten inkl. Regelenergiemärkten begrüßen wir. Das explizit formulierte Rückkehrverbot in zu- und/oder abschaltbare Lasten ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Der letzte Teil von § 3, IV sollte daher geändert werden in „….veräußern; dies gilt auch für Ausschreibungen aufgrund einer Verordnung nach §13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.“ In §3, V sind Ausschreibungen nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes explizit mit aufzunehmen.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen Abs.1

Bei den Teilnahmevoraussetzungen wird ausgeführt, dass der Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden sein soll. Dieses schließt nach Ansicht des VIK industrielle Potenziale aus, die mehr als zwei Umspannungen von der Höchstspannungsebene entfernt sind. Die Verordnung sollte in diesem Punkt erweitert werden, damit z.B. insbesondere auch Industrieparks, regelbare Lasten, die in Industrieparks angeschlossen sind, und andere teilnehmen können.

Ansprechpartner: Benjamin Graute

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Hauptgeschäftsstelle Essen: Richard-Wagner-Straße 41 • 45128 Essen
VIK-Büro Berlin: Friedrichstraße 187 • 10117 Berlin
T: +49 201 81084-0 • F: +49 201 81084-30
Vorsitzender des Vorstands: Dr. Günter Hilken
Hauptgeschäftsführung: Barbara Minderjahn
Amtsgericht Essen: Registernummer 1813 VR
info@vik.de • www.vik.de

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen Abs.3

Der Entwurf sieht vor, dass die Teilnahme am Beschaffungsverfahren für regelbare Lasten auf solche Anlagen beschränkt wird, die in den der Bekanntmachung nach § 11 vorausgehenden 36 Monaten keine Vergütung für ihre Flexibilität erhalten haben. Eine derartige Frist führt faktisch nahezu zu einem Ausschluss regelbarer Lasten, da die Planungs- und Entscheidungszeiträume von Industriebetrieben zum optimierten Einsatz regelbarer Lasten deutlich kürzer sind. Der VIK schlägt vor, diesen Zeitraum auf einen überschaubaren Zeitraum von 9 Monaten zu verkürzen.

§ 10 Sicherheitsleistung, § 41 Rückgabe der Sicherheiten Abs.3

Nach aktueller Entwurfsfassung sollen Bieter eine Sicherheit in Höhe von 15 % der maximal erzielbaren Vergütung eines Jahres hinterlegen. Die Stellung von Sicherheiten ist zwar insgesamt ein geeignetes Instrument um sicherzustellen, dass die Anlage auch tatsächlich einsatzfähig ist, allerdings erscheint die Höhe von 15 % der maximal erzielbaren Vergütung aber zu hoch. Analoges trifft auf die Höhe der Zweitsicherheit zu (Absatz 2). Zudem sollte für erfolgreiche Bieter die Möglichkeit der Verrechnung von Erst- und Zweitsicherheit bestehen (Absatz 2 i.V.m. § 41).

§ 33 Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreis-verantwortlichem

Es ist vorgesehen, im Falle des Abrufs der Kapazitätsreserve einen Teil der Kosten über das Ausgleichsenergiepreissystem an die Bilanzkreisverantwortlichen weiterzuwälzen, deren Bilanzkreise unterdeckt sind (vgl. § 33 Abs. 2). Dies soll dadurch erfolgen, dass unterdeckten Bilanzkreisen ein Ausgleichsenergiepreis von mindestens dem Zweifachen des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises in Rechnung gestellt wird. Es wird offenbar erwartet, dass die daraus bei den ÜNB entstehenden Einnahmen nicht nur die Kosten für den Einsatz der Kapazitätsreserveanlagen decken, sondern auch Teile der Vorhaltekosten.

Dieser Ansatz verstärkt den Anreiz für Bilanzkreisverantwortliche, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen, was u.a. auch durch den Einsatz eigener Erzeugungsanlagen erfolgen kann. Damit werden zugleich solchen Unternehmen, die ihren eigenen Bedarf auch durch das Vorhalten eigener Kraftwerke absichern und dadurch eine Unterdeckung ihres Bilanzkreises vermeiden, die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve tendenziell nicht aufgebürdet. Zugleich werden insbesondere kleinere industrielle Bilanzkreise mit nur einer geringen Durchmischung unterschiedlicher Verbrauchsprofile (Portfolioeffekt) dadurch stark belastet. Sie können u.U. trotz ansonsten guter Bilanzkreisprognose produktionsbedingt von der Lastprognose abweichen. In Situationen, in denen die Kapazitätsreserve aktiviert wird (vgl. § 26 - KapResV), ist ein Bilanzausgleich am Intradaymarkt u.U. nicht möglich (ein Nachfrageüberhang ist ja gerade Auslösekriterium für den Einsatz der Kapazitätsreserve). Sofern kein Gegensteuern durch eigene Erzeugungskapazitäten oder eine Drosselung der Produktion möglich ist, kann das Unternehmen dem hohen Ausgleichsenergiepreis nicht entgehen. Damit würden mit der vorgeschlagenen Neuregelung gegenüber großen Lieferantenbilanzkreisen höhere Kostenrisiken entstehen. Eine eigene Bilanzkreis-bewirtschaftung müsste daher unter Risikogesichtspunkten aufgegeben werden und es käme – aus wettbewerblicher Sicht – zu einer nachteiligen Überführung in größere Handelsbilanz-kreise.

Die Regelung, unterdeckten Bilanzkreisen das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises in Rechnung zu stellen (vgl. § 33 Abs. 2), überdeckten Bilanzkreisen aber nur den „normalen“ Ausgleichsenergiepreis, würde asymmetrische Ausgleichsenergiepreise herbeiführen. Diese werden von VIK aus prinzipiellen Marktüberlegungen abgelehnt.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.